

Satzung

vom 28.04.2023

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schöneberg

Der Ortsgemeinderat von Schöneberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schöneberg vom 28.04.2023 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 17.04.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.12.2017 außer Kraft.

Schöneberg, den 28.04.2023

Siegel

gez.

Dieter Wopen
Ortsbürgermeister

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schöneberg

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab, eine Beisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00 EURO
c) Urnenreihengrab	300,00 EURO
d) Urnenrasenreihengrab	800,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) eine Einzelerdwahlgrab	400,00 EURO
b) eine Doppelerdwahlgrab	800,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle	400,00 EURO

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 1 pro Jahr.

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 1 pro Jahr.

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) eine Einzelurnenwahlgrab	400,00 EURO
b) eine Doppelurnenwahlgrab	600,00 EURO

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 2 pro Jahr.

2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 2 pro Jahr.

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenurnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

- a) ein Rasenurneneinzelwahlgrab Wiese (bis zu zwei Urnen) 1.200,00 EURO
 - b) ein Rasenurneneinzelwahlgrab am Baum (Röhre, bis zu 2 Urnen) 1.200,00 EURO
- Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 3 pro Jahr.

3b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 3 pro Jahr.

4. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenstelenplätze an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

- a) ein Urnenstelenplatz 600,00 EURO
- Die Beschaffung und die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Stelen sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen.

4a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 4. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 4 pro Jahr.

4b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 4 pro Jahr.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)

Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Umbettungen

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche/Urne bis zu 3 Tagen	50,00 EURO
für jeden weiteren Tag	5,00 EURO
b) für die Reinigung	30,00 EURO
Für die Aufbewahrung (Beisetzung außerhalb Schönebergs)	
a) einer Leiche/Urne bis zu 3 Tagen	80,00 EURO
für jeden weiteren Tag	10,00 EURO
b) für die Reinigung	30,00 EURO

VI. Grabentfernung

a) Kindergrab	250,00 EURO
b) Urneneinzelgrab (eingefasst)	250,00 EURO
c) Urnendoppelgrab (eingefasst)	400,00 EURO
d) Einzelerdgrab	300,00 EURO
e) Doppelerdgrab	500,00 EURO
f) Dreiererdgrab	700,00 EURO
g) Rasengrab	200,00 EURO

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.langenlonsheim-stromberg.de einsehbar.